

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet
„Lichtentanne“ im Gemeindeteil Peesten auf Fl.Nr. 24 Gem. Peesten;
Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger
öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Kasendorf hat in seiner Sitzung vom 16.08.2023 unter Tagesordnungspunkt Nr. 2 beschlossen, im Bereich der Fl. Nr. 24 Gemarkung Peesten einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung „Lichtentanne“ aufzustellen. Ferner hat der Marktgemeinderat in der gleichen Sitzung festgelegt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB auf Basis der Planentwürfe des Büros IVS, Kronach, vom 16.08.2023 durchzuführen. Die vorgenannten Planentwürfe sind Bestandteil des Beschlusses Nr. 2 der Sitzung vom 16.08.2023.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die vorstehende Bauleitplanung verfolgt das Ziel der Innenentwicklung, da innerhalb des Ortsteils Peesten / Lichtentanne liegende Flächen einer städtebaulich geordneten Bebauung mit Wohngebäuden zugeführt werden. Diese Bauleitplanung soll neben den ortsplanerischen auch naturschutzfachlichen Interessen Rechnung tragen.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen die Planungsunterlagen einschließlich dem Erläuterungsbericht und dem Umweltbericht in der Zeit vom

29.08.2023 bis 09.10.2023

**während der allgemeinen Dienststunden
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8,
95359 Kasendorf**

zur allgemeinen Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung öffentlich auf. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Kasendorf sind Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr, Montag und Mittwoch von 14 - 16 Uhr und Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Kasendorf, 17.08.2023

Markt Kasendorf

Norbert Groß
Erster Bürgermeister